

Modul 27
Studienbegleitendes Praktikum (Sommersemester 2023)
– Informationen –

| | | |
|----|---|---|
| 1. | <i>Studieneinheit und Studienabschluss</i> | 1 |
| 2. | <i>Kriterien zur Anerkennung von Praxisstellen</i> | 2 |
| 3. | <i>Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des studienbegleitenden Praktikums</i> | 2 |
| 4. | <i>Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters</i> | 3 |
| 5. | <i>Begleitung durch die Hochschule</i> | 4 |
| 6. | <i>Vertragliche Grundlagen</i> | 4 |
| 7. | <i>Zuständigkeiten</i> | 5 |

1. Studienaufbau und Studienabschluss

Mindestens 90 Credits aus Prüfungsleistungen der Semester 1-4, inkl. des erfolgreichen Abschlusses des Praktischen Studiensemesters.

Das siebensemestrige Vollzeitstudium mit einem integrierten Praktischen Studiensemester endet mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) in Sozialer Arbeit. Der Studienabschluss berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ zu führen (siehe auch Landeshochschulgesetz).

Das Lehrangebot ist modularisiert und die Studienanforderungen sind mit Creditpunkten gemäß dem Europäischen Credit Transfersystem (ECTS) bewertet. Mit der erfolgreichen Absolvierung des Praktischen Studiensemesters werden 30 Creditpunkte erworben. Der Ablauf des Studiums ist in der Studienprüfungsordnung (SPO) geregelt. Die SPO besteht aus einem allgemeinen Teil für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einem speziellen Teil für den Studiengang Soziale Arbeit.

Im Rahmen des Studiums betont Modul 27 „Studienbegleitendes Praktikum“ nochmals die Bedeutung des Theorie-Praxis-Transfers. Das jeweils für das kommende Semester gültige Modulhandbuch mit den relevanten Grundlagen wird immer zum 15.02. und 15.09. vom QM der Hochschule archiviert.

Modul 27 ist mit 12 Creditpunkten hinterlegt und für das 6. und 7. Semester vorgesehen.

2. Kriterien zur Anerkennung von Praxisstellen

Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule. Es sind in der Regel Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, der beruflichen Bildung, stationäre, teilstationäre, offene Einrichtungen der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege, Behörden des Bundes, des Landes, des Kreises und der Kommune, Verbände sowie deren regionalen Geschäftsstellen und Verwaltungen.

Für die Suche einer geeigneten Praxisstelle ist der/die Studierende verantwortlich (vgl. § 5, Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ravensburg-Weingarten für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 16. Juli 2020). Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt im Einzelfall mit der Unterzeichnung der Praktikums- und Zielvereinbarung durch die Fachberatung im Praxisamt.

Bei der Wahl einer Praxisstelle ist von dem/der Studierenden darauf zu achten, dass die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt sind:

- Praxisstellen werden als solche anerkannt, wenn sie eine qualifizierte Praxisanleitung durch eine Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder einen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Diplom oder Bachelor) sicherstellen und die Verpflichtung zur Einhaltung der Zielvereinbarung erfüllen.
- Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen vor Beginn des Studienbegleitenden Praktikums durch das Praxisamt des Studiengangs Soziale Arbeit zu genehmigen.
- Die Praxisstelle benennt in der Praktikumsvereinbarung für das gesamte Studienbegleitende Praktikum eine Praxisanleitung.

Praxisanleiter*in kann sein, wer über eine einschlägige sozialarbeiterische/sozialpädagogische Ausbildung verfügt und mindestens seit zwei Jahren an der Praxisstelle mit einem Bachelor oder Diplom als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge arbeitet. Die Praxisanleitung kann in Ausnahmefällen auf Antrag auch Teilzeit (mind. 50%) an der Stelle tätig sein, wenn die regelmäßige Anleitung in ausreichendem Umfang trotzdem sichergestellt ist und wenn eine sinnvolle Integration in den allgemeinen Dienstbetrieb der Praxisstelle während der Abwesenheit der Anleitung gewährleistet ist. Über die Genehmigung entscheidet die Fachberatung.

Die Hochschule, vertreten durch das Praxisamt, unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung. Hierzu können die Studierenden die Praxisstellendatenbank sowie das Beratungsangebot der Fachberatung im Praxisamt nutzen. Besonders geeignet ist auch die Vorstellung der Praxisstellen im Rahmen eines Gallery Walk der Studierenden mit abgeschlossenem Studienbegleitenden Praktikum (Termine LSF). Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt im Einzelfall mit der Unterzeichnung der Praktikumsvereinbarung durch die Fachberatung im Praxisamt im Auftrag der Hochschule. Sie wird mit der Unterzeichnung rechtswirksam. Die jeweils aktuellen Formulare sind für Studierende in Moodle unter „Praxisamt“ zu finden.

Bei Interesse an einem Praktischen Studiensemester im Ausland oder der Durchführung des Studienbegleitenden Praktikums im Ausland bietet das Praxisamt und das International Office Unterstützung und Beratung an (Kontaktdaten siehe Homepage).

3. Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des Studienbegleitenden Praktikums

Zum Studienbegleitenden Praktikum kann nur zugelassen werden:

- Wer mindestens 90 Credits aus Prüfungsleistungen der Semester 1-4, inkl. des erfolgreichen Abschlusses des Praktischen Studiensemesters nachweisen kann.
- Vier Wochen vor Beginn des Moduls Studienbegleitendes Praktikum/Praxisprojekt müssen die genehmigte Zielvereinbarung sowie die Praktikumsvereinbarung mit den Unterschriften des Studierenden, der Praxisstelle und des Praxisamtes im Praxisamt vorliegen (Originalen!).

Dauer

Das Studienbegleitende Praktikum wird im sechsten und siebten Studiensemester absolviert. Soll das Studienbegleitende Praktikum im Block vor dem 6. Semester stattfinden, muss ein schriftlicher Antrag zusammen mit der vollständigen Praktikums- und Zielvereinbarung vier Wochen vor Praktikumsbeginn im Praxisamt abgegeben werden.

Das Studienbegleitende Praktikum wird mit 12 Credits berechnet (vgl. SPO und Modulhandbuch). Insgesamt werden 360 h erbracht: 30 Tage Vollzeit nach tarifüblicher Arbeitszeit in der Praxis als Präsenzzeit und 15 Tage Selbstlernzeit, die der selbständigen Reflexion und dem Literaturstudium dienen.

Das Studienbegleitende Praktikum kann wöchentlich, in einem Block oder in mehreren Blöcken abgeleistet werden bzw. als Praxisprojekt der Hochschule.

Bei Ableistung in Blöcken dürfen die Zeiten sich nicht mit den Vorlesungs- und Prüfungszeiten decken. Die Zeiten müssen in der Praktikumsvereinbarung angegeben werden. Die Blöcke können auch in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) abgeleistet werden. Die zeitliche Lage der Blöcke muss vom Praxisamt genehmigt werden.

Fehlzeiten

Die/der Studierende ist verpflichtet, eine durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der Praxisstelle mitzuteilen. Nach dem 3. Tag ist der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Ziele und Inhalte des Studienbegleitenden Praktikums

Allgemeine Zielsetzung

Studierende sollen in ausgesuchten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit praktische Erfahrungen unter Anleitung sammeln und diese theoriegeleitet reflektieren. Das im Studium erworbene theoretische Wissen soll anwendungsbezogen und selbstverantwortlich umgesetzt werden. Die praktische Erfahrung dient dazu, die eigene professionelle Selbstständigkeit zu entwickeln.

- Im Studienbegleitenden Praktikum/Praxisprojekt bekommen die Studierenden eine in dem zeitlich begrenzten Rahmen zu bewältigende Aufgabe übertragen. Springertätigkeiten oder häufiger Wechsel der Aufgabenstellung sind zu vermeiden.
- Der Tätigkeitsbereich muss ausführlich beschrieben werden: Ausgangssituation, Zielvorstellungen, Arbeitsschritte und Methoden, die mit der Aufgabenstellung verbunden sind.
- Eine Aufgabe soll dem fachlichen Ausbildungsstand des Studierenden angemessen sein.
- Die Studierenden haben Anspruch auf begleitende Hilfe und Anleitung durch die Praxisanleitung und haben die Aufgabe, im Rahmen der Vor- und Nachbereitung ihre Arbeit zu reflektieren.

Insbesondere sollen die Studierenden Kompetenzen in den Dimensionen des Wissens, des Könnens und der Haltung erwerben. Konkret bedeutet dies u.a.

- professionelles Handeln beobachten, einüben, reflektieren und mit theoretischem Wissen verknüpfen,
- die künftige Berufsrolle real erleben und als Teil der persönlichen Entwicklung verarbeiten,
- eine oder mehrere Zielgruppen und deren Lebenswelt kennenlernen,
- ein Arbeitsfeld, Arbeitsteams und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennenlernen,
- wissenschaftlich fundierte Konzeptentwicklung für berufliches Handeln einüben
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Evaluation im Berufsfeld kennen lernen.

Reflexionstätigkeiten stellen einen entscheidenden Bestandteil des Praktikums dar und sind schriftlich im Praxisbericht darzulegen.

5. Begleitung durch die Hochschule

Die Begleitung der Studierenden während des Praktikums erfolgt durch die Fachberatung des Praxisamtes.

Studierende müssen sich für die Veranstaltungen im LSF anmelden. Ist die Anmeldung außerhalb der üblichen Fristen, geschieht die Anmeldung mit Hilfe der Mitarbeiterinnen im Praxisamt.

6. Vertragliche Grundlagen

Praktikumsvereinbarung

Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der Hochschule vor Beginn des Studienbegleitenden Praktikums eine Praktikumsvereinbarung ab, in der die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule während des Praktikums geregelt werden.

Die Praktikumsvereinbarung muss vor Beginn des Studienbegleitenden Praktikums beim Praxisamt Soziale Arbeit eingereicht werden (vier Wochen vor Beginn). Die Praktikumsvereinbarung muss mit den Unterschriften des Studierenden / der Studierenden und der Praxisstelle im Praxisamt abgegeben werden. Einwurf in den Hausbriefkasten und Sendung per Post ist ebenfalls möglich. Ein unterschriebenes Formular verbleibt im Praxisamt, ein Formular erhält die Praxisstelle, eines der/die Studierende. Der/die Studierende holt zwei der Formulare nach Gegenzeichnung im Praxisamt ab und leitet ein Exemplar an die Praxisstelle weiter.

Zielvereinbarung

In der Zielvereinbarung sollen die individuellen Vorstellungen der Studierenden hinsichtlich des Studienbegleitenden Praktikums berücksichtigt, mit denen der anleitenden Fachkraft ausgehandelt und mit den jeweiligen Möglichkeiten der Institution abgestimmt werden.

Die Lernziele müssen so konkret formuliert werden, dass sie am Ende der Praxisphase überprüft werden können. Die Zielvereinbarung muss zusammen mit der Praktikumsvereinbarung vor Beginn des Studienbegleitenden Praktikums beim Praxisamt Soziale Arbeit eingereicht werden (vier Wochen vor Beginn). Die Zielvereinbarung muss mit den Unterschriften des Studierenden / der Studierenden und der Praxisstelle im Praxisamt abgegeben werden. Einwurf in den Hausbriefkasten und Sendung per Post ist ebenfalls möglich. Ein unterschriebenes Formular verbleibt im Praxisamt, ein Formular erhält die Praxisstelle, eines der/die Studierende. Der/die Studierende holt zwei der Formulare nach Gegenzeichnung im Praxisamt ab und leitet ein Exemplar an die Praxisstelle weiter.

Tätigkeitsnachweis

Die Praxisstelle stellt einen Tätigkeitsnachweis aus. Der ausgefüllte Tätigkeitsnachweis ist in Moodle an der entsprechenden Stelle hochzuladen.

Praxisbericht/Reflexion

Modul 21 „Methoden, Theorien, Konzepte der Sozialen Arbeit“ (vorgesehen für das 5. Semester) schafft die Voraussetzungen für den erforderlichen Praxisbericht. Der Bericht wird unter den in Moodle (Modul 27) angegebenen Vorgaben erstellt und unter Modul 27 in Moodle hochgeladen.

Anerkennung des Studienbegleitenden Praktikums

Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienbegleitenden Praktikums sind im jeweils gültigen Modulhandbuch aufgeführt.

Der „Antrag zur Anerkennung“ ist mit allen erforderlichen Abschluss-Unterlagen sowie dem Praxisbericht spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums in Moodle unter dem entsprechenden Modul hochzuladen. Das Praxisamt prüft und bewertet die Unterlagen sowie den Bericht und leitet die Anerkennung des Praktikums an das Prüfungsamt weiter.

Versicherungsrechtliche Grundlagen

In Deutschland unterliegen Studierende während der Studienzeiten der studentischen Krankenversicherungspflicht. Sie müssen für ihre Krankenversicherung selbst sorgen.

Es bestehen von Seiten der Hochschule kein Haftpflichtversicherungsschutz und kein Unfallversicherungsschutz am Praktikumsplatz. Bei Bedarf sollten die Praxisstellen Studierende im Studienbegleitenden Praktikum wie ihre festen Mitarbeiter*innen haftpflicht- und unfallversichern. Wenn Studierende Praktika im Ausland absolvieren oder an einer Stelle tätig sind, die keinem Unfallversicherungsträger angehört, bleibt ihnen nur die Möglichkeit, eine allgemeine Unfallversicherung bei einem privaten Versicherungsträger abzuschließen.

7. Zuständigkeiten

Für die organisatorische Abwicklung des Studienbegleitenden Praktikums ist das Praxisamt zuständig. Bei Anliegen, die die Inhalte des Studienbegleitenden Praktikums betreffen, können Sie sich an die Fachberatung im Praxisamt oder die Leitung wenden.

Die Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen finden Sie auf der Homepage des Praxisamtes. Bitte nutzen Sie für alle Anfragen die folgende Adresse:

praxisamt-s@rwu.de

Stand: 02.01.2023